



Brüssel, den 8. März 2024
(OR. en)

7299/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0079(COD)**

**CODEC 666
COMPET 262
IND 124
MI 251
POLCOM 84
WTO 34
RELEX 273
RECH 100**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES
zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und
nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der
Verordnungen (EU) 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und
(EU) 2019/1020 (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 16. März 2023 ihren Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 12. Juli 2023 abgegeben².
3. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 5. Juli 2023 abgegeben³.

¹ Dok. 7568/23 + ADD1-5.

² ABl. C 349, 29.9.2023, S 142.

³ ABl. C/2023/252 vom 26.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/252/oj>.

4. Das Europäische Parlament hat am 12. Dezember 2023 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt⁴. Infolge der Korrektur, die das Europäische Parlament auf seiner Tagung vom 25. bis 28. Februar 2024 in Form einer Berichtigung vorgenommen hat, entspricht das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 78/23 auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung Bulgariens als A-Punkt billigt.
6. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

⁴ Dok. 16658/23.